

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens von sechs Millionen Gulden
betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums der Finanzen, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Ermächtigung der Amortisationskasse zur Aufnahme eines Anlehens von sechs Millionen Gulden betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Prestinari.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
 Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
 Schunggart.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Staatsanlehen im Betrage von sechs Millionen Gulden aufzunehmen und sich dasselbe durch den Verkauf 4½% oder 5prozentiger, von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu verschaffen.

Art. 2.

Die Partialobligationen werden auf den Inhaber ausgefertigt; dieser kann sie jedoch bei der Amortisationskasse auf seinen Namen einschreiben lassen.

Verhandlungen der 2. Kammer 1850. 46 Beilagenheft.

Art. 3.

Die Nennwerthe, auf welche die Partialobligationen auszufertigen sind, und die Stückzahl einer jeden Gattung derselben bestimmt das Finanzministerium. Ist das Anlehen an einen Unternehmer begeben (Art. 15, 19, 20), so wird hierbei auf dessen Wünsche billige Rücksicht genommen.

Art. 4.

Der Zins der Partialobligationen, mit dem 1. Februar 1851 beginnend, wird halbjährlich bezahlt. Er kann nach Belieben jedes einzelnen Gläubigers bei einer der großherzogl. Staatskassen oder auch bei dem in Frankfurt a. M. mit der Zinszahlung beauftragten Bankhause gegen Ablieferung der betreffenden, jeder Partialobligation beigefügten Zinsanweisungen (Coupons) kostenfrei und ohne Abzug erhoben werden.

Art. 5.

Das ganze Anlehen soll vom 1. Februar 1854 an in dreißig Jahren durch Einlösung der Partialobligationen im Nennwerthe getilgt, und es soll zu dem Ende während dieser Zeit Jahr für Jahr eine gleich große Summe zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt werden. Was von dieser Summe nicht zur Zinszahlung erfordert wird, ist jeweils zur Einlösung von Partialobligationen zu verwenden.

Art. 6.

Die Amortisationskasse behält sich vor, alle Partialobligationen oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach Art. 5 geschehen würde. Von diesem Vorbehalt darf jedoch, wenn 4½prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1862 und, wenn 5prozentige Obligationen ausgegeben werden, nicht vor dem 1. Februar 1858 Gebrauch gemacht werden.

Art. 7.

Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche durch das großherzogl. Regierungsblatt zu erlassende Kündigung vorausgehen.

Soll nach Art. 5 oder 6 nur ein Theil der ausgegebenen Partialobligationen eingelöst werden, so nehmen hieran die verschiedenen Gattungen je nach Verhältnis ihrer Gesamtsumme Antheil. Welche einzelne Obligationen zur Einlösung gekündigt werden sollen, wird alsdann durch eine öffentliche Verloosung bestimmt.

Art. 8.

Der Nennwerth der zur Einlösung gekündigten Partialobligationen kann mit Ablauf der Kündigungsfrist nach Wahl der Gläubiger entweder unmittelbar bei der Amortisationskasse oder bei den Kreisassen in Freiburg und Mannheim oder auch bei dem in Frankfurt a. M. mit der Zinszahlung beauftragten Bankhause erhoben werden.

Mit Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Partialobligationen auf.

Art. 9.

Die Zahlung des Zinses der Obligationen (Art. 4) und die Einlösung letzterer (Art. 8) geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt derselben können nur mit Einwilligung des Gläubigers verabsolgt werden.

Art. 10.

Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Konkurrenz und Publizität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Die Konkurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden in $4\frac{1}{2}\%$ oder 5prozentigen Partialobligationen lauten und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Konkurrent die im Art. 12 festgesetzte Kaution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

Art. 11.

Der Anlehensunternehmer macht sich durch seine Soumission verbindlich, die Anlehenssumme in den durch die Soumissionsbedingungen festgesetzten monatlichen Zielern, jeweils gegen Verabfolgung einer entsprechenden Stückzahl von Obligationen, kostenfrei der Amortisationskasse zu bezahlen.

Die Zinsraten, welche auf den Obligationen, die er für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat er der Amortisationskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreise für das Kapital zu vergüten. Ebenso hat die Amortisationskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinsenlauf erst nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfange des Zinsenlaufs zu ersetzen.

Art. 12.

Wer als Anlehensunternehmer auftreten will, hat zur Sicherheit für den Vollzug des Geschäftes eine Kaution von dreimalhunderttausend Gulden einzulegen. Dieselbe wird nach Einzahlung der Hälfte der Anlehenssumme auf zweimalhunderttausend Gulden und nach Einzahlung von drei Vierteln derselben auf einmalhunderttausend Gulden beschränkt.

Der Anlehensunternehmer haftet für Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage der eingelegten Kaution.

Art. 13.

Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tag und vor Ablauf der hierzu festgesetzten Stunde übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist.

In Gegenwart sämtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 14.

Binnen 24 Stunden vom Schlußtermin zur Uebergabe der Soumissionen an sind diese in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämtlicher Konkurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Präsident des Finanzministeriums das niederste Gebot, um welches der Zuschlag in $4\frac{1}{2}\%$, beziehungsweise 5prozentigen Obligationen erfolgen kann, versiegelt auf den Sitzungstisch gelegt hat.

Art. 15.

Nach Eröffnung der Soumissionen wird der Präsident des Finanzministeriums erklären, ob annehmbare Gebote vorliegen oder nicht.

Liegen annehmbare Gebote vor, so wird er demjenigen der Konkurrenten, welcher das höchste Gebot hat, bei gleichen Geboten aber demjenigen, für welchen das Loos entscheidet, den Zuschlag erteilen.

Liegen keine annehmbaren Gebote vor, so wird der Präsident des Finanzministeriums die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe der niedersten annehmbaren Gebote eröffnen und sämtlichen Soumittenten zur Einsicht mittheilen.

Art. 16.

Innerhalb des zwischen der Niederlegung und der Eröffnung der Soumissionen befindlichen Zeitraums bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich.

Art. 17.

Das niederste Gebot, um welches das Anlehen in $4\frac{1}{2}\%$, beziehungsweise 5prozentigen Partialobligationen begeben werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Director der Amortisationskasse mit consultativer Stimme beizuziehen ist.

Die Berathung des Finanzministeriums über das niederste annehmbare Gebot für jede der beiden Gattungen von Partialobligationen kann erst statt finden, nachdem die Soumissionen nach Art. 13 unter gemeinschaftliche Siegel gelegt worden sind.

Art. 18.

Das Verhältniß, nach welchem ein Gebot auf $4\frac{1}{2}\%$ prozentige Obligationen einem solchen auf 5prozentige Obligationen gleich geachtet werden soll, wird vom Staatsministerium auf das Gutachten des Finanzministeriums festgesetzt. Den Konkurrenten wird hievon vor Einreichung ihrer Soumissionen durch die Amortisationskasse Kenntniß gegeben.

Art. 19.

Ist nach Ablauf des Schlußtermins zur Einreichung der Soumissionen kein Gebot für Uebernahme der ganzen Anlehenssumme geschehen, oder wird keines der eingelaufenen Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens nach Maßgabe der Art. 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes mit Bankhäusern Unterhandlung zu pflegen und das Staatsministerium auf dessen Vortrag zu entscheiden, ob und an welches Bankhaus das Anlehen auf den Grund der vorliegenden Vertrags-Gatwürfe begeben werden soll.

Art. 20.

Erscheint die Begebung des ganzen Anlehens nach den Bestimmungen des Art. 19 nicht angemessen, so kann auf den Grund dieser Bestimmungen zu einer theilweisen Begebung der Anlehenssumme geschritten werden.

Art. 21.

Wird auch auf diesem Wege ein annehmbares Gebot nicht erzielt, so ist die Amortisationskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums 5prozentige Obligationen in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise bis zu dem im Art. 1 bestimmten Betrage zu verkaufen.

Art 22.

Für den Betrag des nach dem Gesetze vom 14. Juli 1849 aufgenommenen freiwilligen Anlehens von 776,100 fl. sind Obligationen derselben Art wie für das nach Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmende Anlehen auszugeben. Die Gläubiger des freiwilligen Anlehens sollen deshalb veranlaßt werden, entweder solche neue Obligationen um den vom Finanzministerium zu bestimmenden Preis gegen die Schuldscheine ihrer Darlehen einzutauschen oder ihr Guthaben baar in Empfang zu nehmen. So weit sie Baarzahlung vorziehen, ist die Amortisationskasse ermächtigt, den entsprechenden Betrag der neuen Obligationen anderweit zu verwerthen.

Ist das nach Art. 1 aufzunehmende Anlehen an einen Unternehmer begeben, so soll der Vollzug des gegenwärtigen Artikels erst dann statt finden, wenn von dem Tage an, an welchem der Anlehensunternehmer die letzte Rate der von ihm zu übernehmenden Obligationen bezogen hat, mindestens drei Monate umlaufen sind.

Art. 23.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt

Gegeben etc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Vortrag

der

Großherzoglichen Regierungs-Commission,

die Aufnahme eines Anlehens von sechs Millionen Gulden betreffend.

Hochgeehrte Herren!

Sie haben über die dormalige Lage der Staatsfinanzen des Großherzogthums vollständigen Aufschluß erhalten. Sie haben daraus entnommen, daß die großen Ereignisse der beiden jüngst verfloffenen Jahre die Staatseinnahmen ungewöhnlich herabgedrückt, die Staatsausgaben ungewöhnlich gesteigert haben, daß die Revolution dem Staatshaushalt sehr beträchtliche Geld- und Materialverluste bereitet und daß die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Staatsordnung nicht geringen Aufwand verursacht hat und immer noch verursacht. Sie haben erfahren, daß eben darum jetzt im Staatshaushalt unseres Vaterlandes ganz außerordentliche Bedürfnisse sich geltend machen, wie sie in gleicher Höhe kaum jemals bestanden haben und hoffentlich auch so bald nicht wieder eintreten werden. Sie haben vernommen, daß die Regierung für angemessen, ja für nothwendig hält, die außerordentlichen Deckungsmittel, deren es hiernach bedarf, durch ein Anlehen zu erwerben. Sie theilen gewiß auch die Ueberzeugung der Regierung, daß die Aufnahme eines Anlehens zu dem gedachten Zweck bei dem mäßigen Betrage der großh. Staatsschuld, bei den ergiebigen Hülfquellen des Landes, bei dem wohlbegründeten und wohl verdienten Kredit des Staates und bei der Festigkeit, mit der Regierung wie Stände auf einen streng geordneten Haushalt unter allen Umständen Bedacht genommen haben und Bedacht nehmen werden, völlig unbedenklich ist.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben uns deshalb allergnädigst beauftragt, Ihnen — hochgeehrte Herren — über Aufnahme des beabsichtigten Anlehens einen Gesetzesentwurf zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Indem wir den allerhöchsten Auftrag und den Gesetzesentwurf hiermit übergeben, wollen wir uns erlauben, den Inhalt des Letzteren seinen wesentlichen Bestimmungen nach kurz zu beleuchten.

Die Regierung beantragt die Aufnahme eines verzinslichen Anlehens. Sie ist nicht geneigt, vorzuschlagen, daß die Mittel, deren man bedarf, ganz oder theilweise durch Vermehrung des Papiergeldes beigeschafft werden. Ließe sich auch auf diesem Weg an Zinsen sparen, so dürfte doch nicht übersehen werden, daß rings um uns die Finanznoth Papiergeld in's Leben gerufen hat, daß Baden selbst zwei Millionen Gulden an solchem im Umlaufe hält, daß der Verkehr, zumal in einer Zeit des noch immer tief gebeugten Vertrauens, nicht sehr viel mehr aufnehmen könnte, daß hiernach

auf eine erhebliche Zinsersparniß nicht zu rechnen wäre, daß endlich dieser Zinsgewinn gar nicht in Betracht komme der Gefahr gegenüber, der man sich aussetzt, wenn man eine große Summe stets einlösbare Schuldscheine ausgegeben hat.

Die Regierung will ferner kein Lotterielehen. Solche Anlehen haben immerhin nur einen beschränkteren Markt und er ist durch die bereits im Verkehr befindlichen Loose hinreichend versorgt.

Nach dem Gesetzesentwurf soll das Anlehen auf verzinsliche Partialobligationen aufgenommen werden, die von Seiten der Gläubiger unkündbar sind, vom Staate aber nicht nur nach einem festen Tilgungsplane allmählig eingelöst werden müssen, sondern auch außer der durch den Tilgungsplan festgestellten Ordnung ganz oder theilweise beliebig gekündigt werden können. Ohne die Aussicht auf fortschreitende Tilgung würde das Anlehen unter irgend günstigen Bedingungen nicht zu erlangen sein. Und der weiter gehenden beliebigen Kündigungsbefugniß kann sich der Staat der im Laufe der Zeit muthmaßlich wieder eintretenden Ermäßigung des Zinsfußes halber wohl auf die nächsten Jahre, aber keineswegs auch für die entfernteren begeben. Das Anlehen, das hiernach abgeschlossen werden soll, würde nach dem Gesagten im Wesentlichen eben so eingerichtet sein, wie die Eisenbahnanlehen von 1842, 1848 und 1849.

Ueber den Zinsfuß, den man bei Staatsanlehen eben jetzt anbieten muß, kann kaum ein Zweifel obwalten. Ein außergewöhnlich ermäßigter Zinsfuß könnte nur durch überwiegende Opfer am Kapital erzielt werden. Will man solche Opfer, wie begreiflich, vermeiden, so hat man nach den dormaligen Verhältnissen des Kapitalmarkts $4\frac{1}{2}$ oder 5 Prozent an Zinsen anzubieten. Von sorgfältiger Abwägung der einkaufenden Gebote wird es abhängen, ob ein $4\frac{1}{2}$ oder ein 5prozentiges Anlehen den Vorzug verdiene. Da der Zinsfuß beim Staate auf die Höhe des Zinses bei Privatleihen mehr oder weniger bestimmend einwirkt, so leuchtet ein, daß unter sonst gleichen Umständen der mäßigere Zinsfuß den Vorrang haben muß.

Die Verzinsung von Halb- zu Halbjahr ist den Gläubigern entschieden willkommener als die von Jahr zu Jahr und kann nach der Einrichtung des Staatshaushalts sehr leicht gewährt werden. Deshalb soll halbjährige Verzinsung zugesagt werden, wie bei allen großh. Staatsanlehen seit 1840.

Hinsichtlich der wegen Tilgung dieser Anlehen getroffenen Einrichtungen sind nicht immer die gleichen Gesichtspunkte leitend gewesen. Für das Lotterielehen der Amortisationskasse von 1840 ist eine fünfundsiebenzigjährige, für das Lotterielehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 eine vierzigjährige Tilgungsperiode festgesetzt worden. Für die Eisenbahnanlehen von 1842, 1848 und 1849 auf Partialobligationen hat man einen Tilgungsfond von einem halben Prozent der Schuld, der jährlich um sechs Prozent seines Betrages anwächst, ausgeworfen und damit die Tilgung binnen nahe 45 Jahren in Aussicht gestellt. Bei dem einen Anlehen der Amortisationskasse ist demnach eine kürzere, bei den vier Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind dagegen längere Tilgungsperioden angenommen. Solche längere Perioden sind wohl da begründet, wo die mit dem Anlehen erworbenen Werthe zu einem großen Theil den Zeitraum von 45 Jahren weit überdauern werden. Eine Tilgungsperiode von solcher Ausdehnung würde sich dagegen dann nicht rechtfertigen lassen, wenn keine bleibenden Werthe zu erkaufen, sondern außerordentliche Bedürfnisse zu decken sind, die zwar nicht öfter, aber doch in längeren Zwischenräumen in ähnlichem Umfange sich ergeben können. Es wäre kaum zu entschuldigen, wollte man hier die Tilgungszeit länger als ein durchschnittliches Menschenalter währen lassen. Der Gesetzesentwurf will deshalb mit der Tilgung nach den ersten drei Jahren begonnen und sie von da an in dreißig Jahren beendet wissen. Und damit dabei mit möglichster Einfachheit zu Werke gegangen werde, schlägt er vor, binnen dieser Zeit — der Tilgungsperiode — jährlich gleichviel auf Verzinsung und Tilgung der Schuld zu verwenden. Die jährlich hiefür aufzuwendende Summe würde bei einem fünfprozentigen Anlehen etwa $6\frac{1}{2}$, bei einem $4\frac{1}{2}$ prozentigen etwa $6\frac{1}{4}$ Prozent der vollen Nominalschuld betragen.

Wo zum Zwecke der Verwendung der jährlichen Tilgungsquote, oder auch im Falle einer weiter gehenden Tilgung ein Theil des Anlehens, aber doch immer nur ein Theil desselben, gekündigt werden soll, da versteht es sich ganz von selbst, daß eine öffentliche Verloosung vorangeht, um urkundlich und unparteiisch jene Obligationen zu bezeichnen, welche zu kündigen sind.

Darüber, auf welchem Wege das Anlehen aufgenommen werden soll, kann kaum ein Zweifel sein. Ein Staat, der ein größeres Anlehen begehrt, thut wohl, sich eines Vermittlers zu bedienen und sonach sich dem Abjaß im Einzelnen auf eigene Rechnung und Gefahr nicht zu unterziehen, sofern er die Hülfe des Vermittlers, des Anlehensunternehmers, nicht durch allzu lästige Bedingungen erkaufen müßte. Darum soll auch bei dem beabsichtigten Anlehen zunächst die Begebung an einen Unternehmer versucht werden. — Begreiflich muß dies vor Allem im Wege der Konkurrenz und Oeffentlichkeit und nur, wo der Versuch erfolglos bliebe, durch besondere Unterhandlung mit einzelnen Unternehmern geschehen. Für die mancherlei nicht unwichtigen Förmlichkeiten, die bei der Begebung an den Meistbietenden zu beachten, haben die Anlehensgesetze von 1842 und 1845 Vorschriften gegeben, welche die Erfahrung bewährt fand und darum der Gesetzesentwurf abermals zur Annahme vorschlägt.

Bei der Wandelbarkeit der den Kapitalmarkt bestimmenden Verhältnisse ist es freilich nicht undenkbar, daß sich ein Anlehensunternehmer nur unter Bedingungen findet, die man anzunehmen außer Stand wäre. In solchem Falle bleibt nur übrig, daß die Amortisationskasse ihre Obligationen im Einzelnen auf eigene Rechnung und Gefahr verwerthet. Sie wird aber dann nur fünfprozentige Obligationen ausgeben können und es wird ihr, weil die Umstände ihr Verfahren zu bestimmen haben, im Gesetze selbst keine weitere Schranke zu ziehen sein, als daß die ganze Anlehenssumme nicht überschritten werden darf.

Indem übrigens die Amortisationskasse ein neues Anlehen aufnimmt, kann sie die Darlehen nicht wohl unberührt lassen, die ihr in Folge des provisorischen Gesetzes vom 11. Juli v. J. unter dem Titel freiwilliger Darlehen zugeslossen sind. Diese können bekanntlich von Seiten der Gläubiger vierteljährig gekündigt werden. Es ist wünschenswerth, daß solche Kündigungsbefugniß beseitigt, daß die Schuld von einer schwebenden in eine ständige verwandelt und daß um der Einfachheit im Staatsschuldenwesen willen das freiwillige Darlehen in das nun abzuschließende größere Anlehen aufgenommen, mit ihm den gleichen Regeln unterworfen wird. Da indeß der Staat den Darleihern, die ihm in der Zeit der Noth bereitwillig zu Hülfe gekommen sind, besondere Anerkennung schuldet, so wird es nicht mehr als billig sein, allen jenen dieser Darleiher, die den Umtausch ihrer Schuldtitel der baaren Rückzahlung des Kapitals vorziehen, diesen Umtausch in entsprechender Weise zu gestatten. Eine besondere Bestimmung des Gesetzesentwurfs soll die leihernde Kasse zu diesem Zugeständnisse ermächtigen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen, hochgeehrte Herren, empfehlen wir Ihnen die Annahme des Gesetzesentwurfs.

